

## **Gebührensatzung Abwasser**

**vom 20.12.2004**

Aufgrund der §§ 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Art. 27 EuroUG M-V vom 22. November 2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kühlung“ am 24.11.2004 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.12.2004 folgende Satzung erlassen.



- § 1 Grundsatz
  - § 2 Gebührenmaßstab für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
  - § 3 Gebührensätze für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
  - § 4 Minderung der Abwassergebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
  - § 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben
  - § 6 Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben
  - § 7 Sonstige Gebühren
  - § 8 Gebührenpflichtige
  - § 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
  - § 10 Erhebungszeitraum
  - § 11 Veranlagung und Fälligkeit
  - § 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 13 Datenverarbeitung
  - § 14 Ordnungswidrigkeiten
  - § 15 Inkrafttreten
- Anlage

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband "Kühlung" (ZVK) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung gemäß seiner Entwässerungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen und abflußlosen Gruben anfallenden Fäkalschlammes bzw. Schmutzwassers Benutzungsgebühren erhoben.

### I. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung für die Entsorgungsgebiete

- A - „Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Bad Doberan“
- B - „Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kröpelin“
- C - „Zentrale ländliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage“
- F - „Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schwaan“
- G - „Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neubukow“

### II. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung)

- D - Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- E - Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

### III. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

## **§ 2 Gebührenmaßstab für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Abwasser wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird aufgrund von Verbrauchskennzahlen festgesetzt. Die maßgebliche Kennzahl für die Festlegung der Grundgebühr im Erhebungszeitraum wird anhand des vom ZVK ermittelten Trinkwasserverbrauchs bestimmt. Der Erhebungszeitraum ist gem. § 10 Abs. 1 grundsätzlich das Kalenderjahr. Ist der Erhebungszeitraum kleiner als ein Kalenderjahr, so wird der Trinkwasserverbrauch des Erhebungszeitraumes auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Der hochgerechnete Verbrauch wird der Bestimmung der Verbrauchskennzahl gem. Satz 2 zu Grunde gelegt. Eine Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen im Erhebungszeitraum nicht benutzt wurden.
- (3) Die Zusatzgebühr für Abwasser wird nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird der Verbrauch nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Verbrauchsrichtzahlen bestimmt und gilt als tatsächlicher Verbrauch. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen durch den ZVK geschätzt.
- (4) Als in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Meßeinrichtung des ZVK ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.),
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeichten Abwassermesseinrichtung.

Die Wassermenge nach Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem ZVK für den abgelaufenen Erhebungszeitraum durch vom ZVK installierte Meßeinrichtungen nachzuweisen. Für diese Meßeinrichtungen wird vorbehaltlich besonderer Regelungen eine monatliche Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 erhoben.

### § 3

#### Gebührensätze für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verbrauchskennzahl (Jahresverbrauch) von:

		Stufe
0 bis 150 m <sup>3</sup>	7,65 EUR/ Monat	1
151 bis 200 m <sup>3</sup>	10,20 EUR/ Monat	2
201 bis 300 m <sup>3</sup>	15,30 EUR/ Monat	3
301 bis 500 m <sup>3</sup>	25,50 EUR/ Monat	4
501 bis 700 m <sup>3</sup>	35,70 EUR/ Monat	5
701 bis 1.000 m <sup>3</sup>	51,00 EUR/ Monat	6
1.001 bis 1.500 m <sup>3</sup>	76,50 EUR/ Monat	7
1.501 bis 3.000 m <sup>3</sup>	153,00 EUR/ Monat	8
3.001 bis 6.000 m <sup>3</sup>	306,00 EUR/ Monat	9
größer 6.000 m <sup>3</sup>	510,00 EUR/ Monat	10

- (2) Für zusätzliche Meßeinrichtungen gem. § 2 Abs. 4 beträgt die monatliche Grundgebühr 3,53 EUR.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die jeweilige Anlage gelangt. Sie beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser bei Entwässerung in die

A - Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Bad Doberan	2,20 EUR
B - Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kröpelin	2,25 EUR
C - Zentrale ländliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage	2,80 EUR
F - Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schwaan	3,05 EUR
G - Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neubukow	2,20 EUR

### § 4

#### Minderung der Abwassergebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentralen Anlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist mit Nachweisführung spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim ZVK einzureichen. Der ZVK kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Grossvieheinheit herabgesetzt. Der Gebührenerhebung wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 32 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Erhebungszeitraum nachweislich durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser versorgte Personenzahl.

- (3) Das für gewerblich oder gärtnerisch genutzte Flächen verwendete Trinkwasser ist durch Einbau eines Wasserzählers gem. Wassersatzung § 12 Abs. 5 nachzuweisen.
- (4) Bei der Verwendung von Trinkwasser für Bauwasserzwecke wird eine Pauschale von 5 m<sup>3</sup> Abwasser in Abzug gebracht. Es sei denn, es wurden nachweislich andere Bauwassermengen festgestellt. Abweichend hiervon wird das tatsächlich verbrauchte Bauwasser, das durch Ablesung festgestellt wird, von der Abwassermenge gem. § 2 Abs. 4 abgesetzt.
- (5) Trinkwassermengen für die Erstbefüllung von Teichen, Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen können nach Vorlage entsprechender baulicher Nachweise einmalig von der Abwassermenge gem. § 2 Abs. 4 abgesetzt werden.
- (6) Von dem Abzug ist das hauswirtschaftlich genutzte Trinkwasser ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben**

- (1) Die Entschlammung und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben ist in § 18 der Entwässerungssatzung des ZVK geregelt.
- (2) Die Gebühr wird erhoben für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm aus grundstückseigenen Kleinkläranlagen bzw. Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte abgefahrene Menge aus den Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben (Grubenhalt). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubenhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

### **§ 6**

#### **Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben**

- (1) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser aus

D - grundstückseigenen Kleinkläranlagen	27,75 EUR
E - abflußlosen Sammelgruben	10,95 EUR

### **§ 7**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Wird unverschmutztes Wasser (z.B. Kühl-, Grund- und Schichtenwasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet, so beträgt die Gebühr bei Einleitung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal 1,00 EUR/m<sup>3</sup>.

### **§ 8**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist, oder Schuldner der Grundsteuer wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei

Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, oder wer sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Außerdem sind die in § 6 Absatz 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.

- (2) Einen Wechsel des Gebührenpflichtigen haben der bisherige wie auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich schriftlich beim ZVK anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühesten jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Grundgebührenpflicht erlischt frühestens mit dem Tag, an dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dies dem ZVK schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Benutzungsnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußsen Sammelgruben entsteht mit der jeweiligen Abfuhr des Grubeninhaltes.

## **§ 10**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den ZVK gem. § 17 der Wassersatzung festgestellt. Der ZVK ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (3) In Sonderfällen kann der ZVK den Wasserverbrauch in kürzeren Zeiträumen feststellen bzw. feststellen lassen und abrechnen.
- (4) Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben erfolgt zeitnah nach jeder Abfuhr des Grubeninhaltes.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden kann, festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die endgültig festzusetzenden Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden darf, festgesetzt und am Ende des Erhebungszeitraumes verrechnet. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., und 15.12. fällig. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## **§ 12**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVK jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem ZVK schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des ZVK dürfen nach Maßgabe der §§ 85 ff AO i.V.m § 12 KAG M-V Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZVK zulässig. Der ZVK darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZVK ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVK sich eines Dritten bedient, ist der ZVK berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der ZVK ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten

zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) nach § 8 Abs. 2 seiner Meldepflicht über den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht nachkommt,
  - b) nach § 12 der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
Gebührensatzung Abwasser vom 06.11.1996
  1. Änderung zur Gebührensatzung Abwasser vom 05.11.1997
  2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 30.09.1998
  3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 29.04.1999
  4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 20.10.1999
  5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 08.03.2000
  6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 19.11.2001
  7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 01.03.2002
  8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 12.12.2002
  9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 18.11.2003
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 06.11.1996 i. d. F. vom 18.11.2003 ergebende Höhe begrenzt.

Bad Doberan, 20.12.2004

Rhode  
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage zur Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs

Lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl in m <sup>3</sup> /Jahr
1.	Wohnung	
a	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
b	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
c	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
d	mit WC, mit Bad	pro Person 32
2.	Bungalow mit Sanitäreinrichtung	
a		1 Raum 43
b		pro weiteren Raum 25
3.	Großvieh (Pferd, Rind etc.)	pro Tier 18
4.	Kleinvieh	pro Tier 3,5

Saisonbedingte Nutzung und Vegetationszeiträume wurden entsprechend berücksichtigt.